



# HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 17.04.2026

**Sicherstellung gesetzlicher Anforderungen und landesweite Aufsichtskohärenz bei Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen**

und

## Antwort

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In den Antworten auf die Kleinen Anfragen, Drucksache 21/3021 und 21/3278, führt die Landesregierung aus, dass Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind, inhaltlich jedoch einrichtungsbezogen entwickelt werden, keine landesweit verbindlichen inhaltlichen Strukturvorgaben bestehen und keine landesweite systematische Datengrundlage zu den konkreten Inhalten dieser Konzepte vorliegt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie unter diesen Rahmenbedingungen eine landesweit kohärente Aufsicht und die verlässliche Sicherstellung gesetzlicher Anforderungen gewährleistet werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Nach welchen einheitlichen fachlichen Prüfkriterien wird im Rahmen der Betriebserlaubnis oder der Fachaufsicht festgestellt, ob Schutzkonzepte die gesetzlichen Anforderungen erfüllen?
- Frage 2 Wie wird landesweit sichergestellt, dass die Prüfung von Schutzkonzepten durch unterschiedliche Aufsichtsbehörden vergleichbar erfolgt, wenn keine einheitlichen inhaltlichen Mindeststandards oder systematischen Inhaltsdaten vorliegen?
- Frage 3 Welche Informations- oder Berichtssysteme bestehen zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden und der Landesebene, um Erkenntnisse über Qualität, Ausgestaltung oder Defizite von Schutzkonzepten landesweit zusammenzuführen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

In den Antworten zu den Fragen 2 und 3 der Drucksache 21/3278 wurde bereits dargelegt, dass Gewaltschutzkonzepte – auch für Kindertageseinrichtungen – nur wirksam sein können, wenn sie einrichtungsbezogen entwickelt werden, und dass ihre Entwicklung, Anwendung und Überprüfung nach § 45 Abs. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beim Träger einer Tageseinrichtung liegt. Ebenfalls wurde ausgeführt, dass die Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung in der Regel unter anderem dann anzunehmen ist, wenn die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Darüber hinaus gehende Anforderungen an Schutzkonzepte und ihre Prüfung bestehen nicht. Ebenfalls wurde erläutert, dass das Land die verantwortlichen Akteure, die mit der Erstellung und Prüfung von Schutzkonzepten betraut sind, sowohl bei der Erstellung von Schutzkonzepten als auch bei der Umsetzung dieser Konzepte durch kostenlose Fortbildungsangebote unterstützt. Auf die Antworten zu den genannten Fragen wird verwiesen.

Wiesbaden, 12. Mai 2026

**Heike Hofmann**